

Führerausweispflicht für Schiffe

Abweichende Vorschriften und Regelungen für die Grenzgewässer sind nicht berücksichtigt.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. BSG Art. 16 Abs. 1 und 2:
 - Jedes Schiff muss einen verantwortlichen Führer haben
 - Schiffsführer ist, wer die tatsächliche Befehlsgewalt innehat
- 1.2. BSG Art. 17 Abs. 1:

Der Bundesrat bezeichnet die Schiffe, die nur mit einem Führerausweis geführt werden dürfen
- 1.3. BSV Art. 3 Abs. 1 und 2:
 - Auf jedem einzeln fahrenden Schiff sowie auf jedem Schlepp- oder Schubverband muss sich ein Schiffsführer befinden
 - Der Schiffsführer ist für die Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich
- 1.4. BSV Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3:

Schleppverband: ein Verband, in dem nicht angetriebene Schiffe von mindestens einem Motorschiff geschleppt werden; ein Verband, der ausschliesslich aus Vergnügungsschiffen, Sportbooten oder Vergnügungsschiffen und Sportbooten zusammengesetzt ist, gilt nicht als Schleppverband
- 1.5. BSV Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5:

Fahrendes Schiff oder Schiff in Fahrt: ein Schiff, das weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegt, am Ufer festgemacht oder festgefahren ist
- 1.6. BSV Art. 78 Abs. 1:

Zur Führung eines Schiffes ist ein Führerausweis erforderlich, wenn:

 - die Antriebsleistung 6.0 kW übersteigt
 - die Segelfläche nach BSV Anhang 12 mehr als 15 m² beträgt
- 1.7. BSV Art. 78 Abs. 2:

Der Führer eines Schiffes mit Maschinenantrieb muss mind. 14 Jahre alt sein
- 1.8. BSV Art. 79 Abs. 1:

Der Führerausweis wird für folgende Kategorien erteilt:

 - Kategorie A: Schiffe mit Maschinenantrieb, soweit sie nicht unter die Kategorien B und C fallen
 - Kategorie B: Fahrgastschiffe
 - Kategorie C: Güterschiffe mit Maschinenantrieb, Schubschiffe und Schlepper
 - Kategorie D: Segelschiffe
 - Kategorie E: Schiffe von besonderer Bauart
- 1.9. BSV Art. 79 Abs. 4:

Inhaber von Führerausweisen der Kategorien A, B oder C dürfen motorisierte Segelschiffe mit mehr als 15 m² Segelfläche führen, sofern sie nur unter Motor fahren
- 1.10. BSV Art. 79 Abs. 5:

Inhaber eines Führerausweises der Kategorie D dürfen motorisierte Segelschiffe mit mehr als 6 kW Antriebsleistung führen, sofern sie nur unter Segel fahren

- 1.11. BSV Art. 80 Abs. 2:
Der Ausweis der Kategorie A kann auf Segelschiffe mit Motor beschränkt werden (Kategorie A-beschränkt)
- 1.12. BSV Art. 149 Abs. 1:
Schiffe und schwimmende Geräte in Fahrt müssen ausser dem Schiffsführer eine nach Zahl und Eignung ausreichende Besatzung haben, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten
- 1.13. BSV Art. 149 Abs. 2:
Die Besatzungsmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Ein Mitglied muss den Schiffsführer vorübergehend ersetzen können und mit der Bedienung der Maschinenanlage vertraut sein

2. Grundsatz

Jedes Schiff hat einen verantwortlichen Schiffsführer, wenn das Schiff in Fahrt ist.

Beträgt die Antriebsleistung (nach Schiffsausweis) des Schiffes mehr als 6.0 kW oder/und die Segelfläche (nach Schiffsausweis) mehr als 15 m² muss der Schiffsführer einen gültigen Schiffsführerausweis besitzen.

3. Erklärungen

3.1. **Mehrere Motoren:**

Sind mehrere Motoren gleichzeitig verwendbar und ergibt die Summe der Leistung mehr als 6.0 kW, ist der Führerausweis Kategorien A, B oder C erforderlich.

Werden die Motoren nicht vom selben Steuerstand (Steuer- und Schaltvorrichtung) aus verwendet, so zählt der Motor mit der grössten Leistung für die Beurteilung der Führerausweispflicht. Dies gilt auch wenn momentan nur der schwächere Motor gemäss Schiffsausweis verwendet wird.

Sind im Schiffsausweis mehrere Motoren eingetragen und kann von der Schiffskonstruktion bedingt jeweils nur ein Motor angebracht werden, so gilt die Leistung des momentan verwendeten Motors zur Beurteilung der Führerausweispflicht. Falls nötig ist der Schiffsausweis entsprechend zu beschränken.

Können mehrere Motoren den gleichen Antriebsstrang gleichzeitig antreiben (z.B. Hybridtechnologie), so gilt die Summe der Leistung aller Motoren zusammen zur Beurteilung der Führerausweispflicht.

3.2. **Segelfläche:**

Es gilt die Fläche gemäss Schiffsausweis und nicht die geführte Segelfläche.

4. Motorschiffe

Motorschiffe (ausgenommen Fahrgastschiffe; Güterschiffe und Schiffe besonderer Bauart) mit einer Antriebsleistung von über 6.0 kW dürfen nur mit den Führerausweisen der Kategorien A, B oder C geführt werden. Dies gilt auch wenn nur mit dem Nebenantrieb gefahren wird oder sich das Schiff treibend bewegt.

5. Segelschiffe

Es ist zu unterscheiden zwischen: „nur unter Motor“, „unter Motor und Segel (gesetzt)“ oder „nur unter Segel“.

Grundsätzlich muss als Erstes entschieden werden, ob zum Führen des Segelschiffes ein Führerausweis erforderlich ist und als Zweites wie das Schiff zum Zeitpunkt der „Kontrolle“ fortbewegt wird. Falls nach BSV Art. 78 Abs. 1, ein Führerausweis für das entsprechende Schiff erforderlich ist, muss der Schiffsführer dieses Schiffs mit seinem Ausweis Kat D oder A nachweisen, dass er eine Schiffsführerprüfung abgelegt hat und damit seine Sorgfaltspflicht sowie die Verkehrsregeln kennt.

Antriebsleistung	$\leq 6.0 \text{ kW}$	$\leq 6.0 \text{ kW}$	$> 6.0 \text{ kW}$	$> 6.0 \text{ kW}$
Segelfläche	$\leq 15 \text{ m}^2$	$> 15 \text{ m}^2$	$\leq 15 \text{ m}^2$	$> 15 \text{ m}^2$
Nur unter Segel	Kein Ausweis erforderlich	Kat D	Kat A* oder D	Kat D
Nur unter Motor	Kein Ausweis erforderlich	Kat D oder A*	Kat A*	Kat A*
unter Segel und Motor	Kein Ausweis erforderlich	Kat D	Kat A*	Kat D und Kat A*

* auch mit den Führerausweisen der Kategorien A-beschränkt, B oder C möglich (BSV Art. 80 Abs. 2)

6. Abschleppen

Der Schleppvorgang liegt in der Verantwortung des Schiffsführers des schleppenden Schiffes. Dieser muss beurteilen, ob und welche Person an Bord des geschleppten Schiffes benötigt wird.

Werden führerscheinpflichtige Schiffe abgeschleppt, muss der Schiffsführer auf dem schleppenden Schiff oder eine Person, welche diesen begleitet im Besitze der erforderlichen Schiffsführerausweis-Kategorien sein.

7. Inkrafttreten

Dieses vks-Merkblatt Nr. 16 wurde am 10. Februar 2021 durch den Vorstand der vks genehmigt. Es tritt am 1. März 2021 in Kraft.